



Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde Rapperswil BE

Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE, gestützt auf

- Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie
- ¹⁾ Art. 32 Abs. 1 Bst. e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004

erlässt folgendes

1. Abfallreglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Grundsatz,
Vermeidung²

Art. 1a Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Organisation,
Durchführung

Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Tiefbaukommission.

¹⁾ geändert am 27.5.2013

²⁾ geändert am 29.11.2021

| | |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abfallkonzept | <p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p> |
| Information | <p>Art. 4 ¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p> |
| Benützungspflicht | <p>Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von kompostierbaren Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen auf dem eigenen Grundstück, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p> |
| Wegwerf- und Ablagerungsverbot | <p>Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablegen oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p> |
| Kontrolle | <p>Art. 7 ¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (³Verordnung des Bundes vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen).</p> <p>³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p> |

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

| | |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Öffentliche Abfallkörbe | <p>Art. 8 ¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p> |
| Verbrennen ⁴⁾ | <p>Art. 9 ¹ Im Freien dürfen Abfälle aus dem Haushalt, Garten, Gewerbe und der Land- und Forstwirtschaft nicht verbrannt werden.</p> |

³) angepasst am 27.5.2013

⁴) angepasst am 27.5.2013

Ausgenommen ist das Verbrennen von unbehandelten, trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht und keine Feuergefahr oder andere lästige Immissionen für die Nachbarschaft entstehen. (Art. 26 b Luftreinhalteverordnung,

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen ist verboten.

Einleiten in
Kanalisation⁵⁾

Art. 10 Das Einleiten von Abfällen aller Art in die Kanalisation ist verboten.

Verwertung⁶⁾

Art. 11 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie

- Altpapier
- Karton
- Altglas
- Weissblech,
- Aluminium
- Textilien
- Schuhe
- Öle und Fette
- Grüngut,
- weitere gemäss den Bedürfnissen und Möglichkeiten in der Gemeinde.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

³ Die Kommission führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die Entsorgungsarten für die verschiedenen Stoffe (Abfallkalender).

Kompostierung⁷⁾

Art. 12 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

² Ergänzend fördert und unterstützt die Gemeinde die Sammlung und Verwertung von Grünabfällen aus Haushalt und Garten.

Tierkörper

Art. 13 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Übertragung von
Aufgaben⁸⁾

Art. 15 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet abzuschliessen.

Ausschluss von der
Abfuhr

Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen

⁵) angepasst am 29.11.2021

⁶) angepasst am 27.5.2013

⁷) angepasst am 27.5.2013

⁸) geändert am 27.5.2013

bestehen.

- b Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle.
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine.
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle.
- e Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff⁹

Art. 17 ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt, wenn das Unternehmen weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen zählt.

Behälter und Gebinde¹⁰)

Art. 18 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, handelsüblichen Kehrichtsäcken mit entsprechenden Gebührenmarken versehen, zu höchstens 20 Kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten können offiziell zugelassene Container verwendet werden.

³ Für Grünabfälle sind nur Normcontainer 140l, 240l, 660l oder 800l zugelassen. Strauch- oder Baumschnitt mit einem Durchmesser von max. 10 cm, ist in verschnürten Bündeln bis höchstens 1,50 m Länge und 20 kg Gewicht bereitzustellen.

Abfuhrtag, Sammelstellen

Art. 19 ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und –plätze werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 20 ^{1 11)} Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages auf den von der Kommission bestimmten Plätzen bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen bestimmt die Kommission den Abfallstandort.

³ Die Kosten zur Erstellung von Sammelplätzen und der bauliche Unterhalt gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Private Grundeigentümer erhalten eine einmalige Entschädigung für die zur Verfügungstellung eines Sammelplatzes.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

⁹) angepasst am 29.11.2021

¹⁰) angepasst und ergänzt am 27.5.2013 und 29.11.2021

¹¹) angepasst am 27.5.2013 und ergänzt am 29.11.2021

- a Metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, Gestelle und dergleichen, ausgenommen Kühlschränke, Kühltruhen, Elektrogeräte usw.
- b Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen.
- c Grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr¹²⁾

Art. 22 ¹ Das Sperrgut wird nach dem Bring-System entsorgt.

² Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung¹³⁾

Art. 23 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 20.
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff¹⁴⁾

Art. 24 Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen).
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den dafür vorgesehenen öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Altöl, Medikamente, Chemikalien) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 26 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- Die Gebühren der Benutzer.
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

¹²⁾ angepasst am 27.5.2013

¹³⁾ angepasst am 29.11.2021

¹⁴⁾ angepasst am 27.5.2013

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Absatz 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Absatz 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 27 ¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 28 Abfallgesetz).
² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 28 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 28 ¹ Die Einwohnergemeinde erlässt einen Gebührenrahmen. Der Gebührenrahmen regelt

- die Ansätze der Grund- und Benützungsgebühren
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

² Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens fest.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug¹⁵⁾

Art. 29 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 34 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 30 Gegen Verfügungen kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Art. 65 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Widerhandlungen¹⁶⁾

Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 32 ¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Ergänzende Ausführungsbestimmungen¹⁷⁾

Art. 33
Geringfügige Änderungen der

- Art. 11 Verwertung
- Art. 12 Kompostierung

¹⁵⁾ angepasst am 27.5.2013

¹⁶⁾ angepasst am 27.5.2013

¹⁷⁾ eingefügt am 27.5.2013

- Art. 16 Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr
 - Art. 18 Behälter und Gebinde
 - Art. 20 Bereitstellung
 - Art. 21 Sperrgut/Begriff
 - Art. 23 Beseitigung
- kann der Gemeinderat beschliessen.

Inkrafttreten ¹⁸⁾

- Art. 34** ¹ Das Reglement tritt mit seinen Änderungen auf den 1. Juli 2013 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird das Abfallreglement vom 3. Dezember 2001 aufgehoben.
- ³ Die Änderungen vom 29.11.2021, treten per 01.01.2022 in Kraft.
- ⁴ Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren werden sowohl die offiziellen Gebührensäcke als auch Gebührenmarken akzeptiert.

Annahme

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001.

Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2013 hat die Änderungen des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE genehmigt.

3255 Rapperswil BE, 27. Juni 2013

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig.Christine Jakob sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 27. April 2013 bis 27. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 27. April 2013 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 27. Juni 2013

DIE GEMEINDEVERWALTERIN

sig. Sandra Guggisberg

¹⁸⁾ angepasst am 27.5.2013 und 29.11.2021

Annahme

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rapperswil BE haben die Änderungen der Art. 1a, 10, 17, 18, 20, 23 und 34 des Abfallreglements, welche per 1. Januar 2022 in Kraft treten, an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 genehmigt.

3255 Rapperswil BE, 30. Dezember 2021

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Reglements vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 29. Oktober 2021 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 30. Dezember 2021

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Guggisberg



Gebührenrahmen zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE

Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE, gestützt auf

- Art. 28 des Abfallreglementes vom 27. Mai 2013

erlässt folgende Tarifvorschriften:

Bemessungs-
grundlagen

Art. 1 Die Abfallgebühren werden einerseits nach Verursacherprinzip (pro Sack, Einzelstück oder Containerleerung) erhoben. Andererseits hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

Ansätze

Art. 2 Die Ansätze betragen:

| | | |
|------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Grundgebühr | | |
| Pro EinwohnerIn | | Fr. 40.00 bis Fr 100.00 jährlich |
| b) Abfallgebühren | | |
| - Marken für | 17 Liter Säcke | Fr. 0.60 bis Fr. 2.00 pro Stück |
| | 35 Liter Säcke | Fr. 1.20 bis Fr. 4.00 pro Stück |
| | 60 Liter Säcke | Fr. 2.00 bis Fr. 8.00 pro Stück |
| | 110 Liter Säcke | Fr. 4.00 bis Fr. 12.00 pro Stück |
| - Marken | je 800-Liter Container und Leerung | Fr. 24.00 bis Fr. 72.00 pro Marke |
| - Kunststoffsam- melsäcke | 60 Liter Säcke | Fr. 2.00 bis Fr. 5.00 pro Sack |
| | 110 Liter Säcke | Fr. 4.00 bis Fr. 9.00 pro Sack |
| - Einzelpreise | Einzelposten (z.B. Kühlgeräte, Elektroschrott) | Für gebührenpflichtige Abfälle die in separaten Sammlungen abgeführt werden, werden die Kosten zu Selbstkosten den Verursachern weiterverrechnet. |

| | |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abgabe | <p>Art. 3 ¹ Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgaben der Marken, das Sortiment und die Kennzeichen der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.</p> |
| Ausschluss von der Abfuhr ¹⁹ | <p>Art. 4 ¹ Abfallsäcke und Container ohne entsprechende Gebührenmarken werden nicht abgeführt.</p> |
| Sammelstellen und -aktionen | <p>Art. 5 Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle), wird keine besondere Gebühr erhoben.</p> |
| Tierkadaverbeseitigung | <p>Art. 5a ¹ Für die Beseitigung von Tierkadavern aus der Landwirtschaft und von gewerblichen Tierhaltern wird jährlich eine Gebühr pro Grossvieheinheit (GVE) erhoben. Der Ansatz beträgt Fr. 5.-- bis Fr. 20.-- pro GVE.</p> <p>² Die massgebliche Bemessung der Anzahl GVE erfolgt jeweils nach Erhebung der Eckdaten durch den Kanton (Stichtag 2. Mai). Die Gebühr wird für das laufende Jahr im Frühjahr des Folgejahres in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Wird die Herausgabe der Eckdaten durch einen Landwirtschaftsbetrieb oder gewerblichen Betrieb unterbunden, wird dieser durch den Gemeinderat eingeschätzt. Die daraus einverlangte Gebühr kann nur durch Deklaration der tatsächlichen Eckwerte verändert werden.</p> <p>⁴ Werden durch einen Landwirtschaftsbetrieb oder einen gewerblichen Betrieb nachweislich andere als der Gemeinde angebotenen Entsorgungswege benützt, kann der Gemeinderat die Gebühr entsprechend reduzieren.</p> <p>⁵ Für die Finanzierung der Entsorgungskosten von Tierkadavern, welche nicht aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, wird für die Berechnung des jeweils gültigen Tarifes pro GVE ein entsprechender Betrag von den Gesamtkosten der Tierkadaverbeseitigung in Abzug gebracht.</p> |
| Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten ²⁰⁾ | <p>Art. 6 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 60.-- beträgt.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p> |
| Bezug | <p>Art. 7 ¹ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.</p> <p>² Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p> |
| Anpassung der Gebühren | <p>Art. 8 ¹ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch</p> |

¹⁹) angepasst am 29.11.2021

²⁰) geändert am 27.5.2013

den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung dieses Gebührenrahmens.

² Die Gebührenansätze werden bei der Festlegung und Änderungen im Anzeiger Aarberg veröffentlicht.

Inkrafttreten²¹⁾

Art. 9 ¹ Dieser Gebührenrahmen tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 1. Juli 2013 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.

³ Für die Abfallsäcke gilt der Gebührenrahmen vom 1. Juli 2013 während einer Übergangsfrist von 2 Jahren weiter.

Annahme

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2021.

3255 Rapperswil BE, 30. Dezember 2021

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Gebührenrahmen zum Abfallreglement vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger von Aarberg vom 29. Oktober 2021 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 30. Dezember 2021

DIE GEMEINDESCHREIBERIN

Sandra Guggisberg

²¹⁾ angepasst am 27.5.2013 und 29.11.2021